

**Beschlussvorlage**

vom

08.04.2024

öffentliche Sitzung

14.05.2024

**Errichtung einer Mobilfunkanlage, Gemeinde Roetgen**

**Beratungsreihenfolge**

Sitzungsdatum	Gremium
14.05.2024	Naturschutzbeirat

**Beschlussvorschlag:**

Der Naturschutzbeirat stimmt der beabsichtigten Erteilung der Befreiung zu.

**Sachlage:**

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines 40,95 m hohen Mobilfunkmastes auf einem Flurstück südlich der B258 zwischen Roetgen und Konzen (s. **Anlage 1**). Die Zwischenergebnisse der noch laufenden Mobilfunkversorgungsanalyse, die bereits im November 2023 im Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (EU-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus vorgestellt wurden, haben gezeigt, dass die 5G-Funkversorgung in Roetgen in diesem Bereich nur mäßiger Qualität entspricht. Dieser Mobilfunkmast dient somit der Verbesserung des Mobilfunknetzes im Bereich der Gemeinde Roetgen. Zudem gewährleistet die Anlage auch die Anbindung an den Richtfunk, sodass sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

**Entwicklung der Planung/Technische Beschreibung:**

Der Stahlgittermast wird eine Höhe von 40,95 m aufweisen (s. **Anlage 2**). Insgesamt wird eine Fläche von ca. 212 m<sup>2</sup> dauerhaft vollversiegelt und eine Fläche von ca. 169 m<sup>2</sup> dauerhaft mit Schotter teilversiegelt. Unmittelbar südöstlich der späteren Baugrube wird eine temporäre Kran-, Vormontage- und Wendefläche mittels Fahrbahnplatten auf insgesamt ca. 650 m<sup>2</sup> angelegt. Nach Abschluss der Arbeiten

wird diese Fläche vollständig zurückgebaut. Die Bauzeit wird voraussichtlich 5–6 Wochen betragen.

### **Bestand und landschaftsökologische Beurteilung:**

Der Standort des geplanten Mobilfunkmastes befindet sich auf einer gut ausgeprägten Nass- und Feuchtgrünlandbrache, die an zwei Seiten von Nadel- und Laubwald begrenzt ist. Weiterhin grenzt die Fläche an eine Feuchtgrünlandwiese sowie an einen straßenbegleitenden Gehölzstreifen und an die B258.

Mit dem geplanten Bauvorhaben sind einige Gehölzrodungen in dem straßenbegleitenden Gehölzstreifen verbunden: Im Bereich der Zufahrt müssen 5–10 Kleingehölze und eine zweistämmige mittelalte Birke gefällt werden. Zum Schutz der umliegenden Bäume werden zusätzlich Baumschutzmaßnahmen angewandt.

### **Artenschutz:**

Da die Möglichkeit besteht, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können, wurde eine entsprechende Untersuchung (ASP Stufe I) durchgeführt. Diese führte zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen ist.

### **Verminderung und Kompensation des Eingriffs:**

Der landschaftspflegerische Begleitplan sieht folgende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor:

- Die Flächenbeanspruchung während des Baus der Anlage sowie nach Ende der Bauarbeiten ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es ist eine flächenschonende Vorgehensweise zu beachten. Die beanspruchten Flächen sind nach Bauende in einen entsprechend natürlichen Zustand zu versetzen.
- Es dürfen während des Baus und zum Betrieb der Anlage keine wasser- oder bodengefährdenden Stoffe verwendet werden.
- Die an den Baubereich/Zufahrt angrenzenden Gehölze sind während der Bauphase mittels geeigneter Baumschutzmaßnahmen (entsprechend DIN 18920) zu sichern.
- Zum Schutz potentiell vorkommender Fledermausarten wird die Einhaltung einer eingeschränkten Bauzeit außerhalb der Dämmerung und Nacht erforderlich.
- Zum Schutz der potentiell betroffenen Brutvogelarten sind die Bauarbeiten ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten, da dem Bauherren für einen Realausgleich keine Flächen zur Verfügung stehen.

**Rechtslage:**

Der geplante Anlagenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet 2.2-17 „Roetgener Heckenlandschaft“ des Landschaftsplans IV „Stolberg/Roetgen“ (LP IV). Bezüglich des Landschaftsschutzgebietes bedeutet dies, dass hier unter anderem das Errichten baulicher Anlagen, das Versiegeln von Böden und das Beseitigen von Gehölzen verboten ist (s. LP IV, Abschnitt 2.2 Landschaftsschutzgebiete). Daher ist für die Realisierung des Vorhabens die Erteilung einer Befreiung erforderlich.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Befreiung für die Errichtung des Mobilfunkmastes zu erteilen, wenn die oben aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

**Personelle Auswirkungen:**

Keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

Im Auftrag:

gez.

Barbara Schilling